

1) Kommune

Straße

Ort

Grundmuster

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Gewährung von Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte nach der „Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentren“ vom 25.06.2012, in der aktuellen Fassung (SMBL.NRW. Glied.-Nr. 26) und dem Erlass „Kommunale Integrationszentren“ vom 25.06.2012 in der aktuellen Fassung

Ihr Antrag vom sowie Ergänzung vom

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gemeinden (ANBest-G),
Rechtsbehelfsverzichtserklärung,
Mittelanforderungsformular
Vordruck Verwendungsnachweis

I.

1. Bewilligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen

- a) nach Nr. 2.1 der o.g. Richtlinie für die Zeit vom bis zum
(Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von und
b) nach Nr. 2.2.1 der o.g. Richtlinie für die Zeit vom bis zum
(Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von
insgesamt somit bis zu Euro (in Buchstaben:)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

- a) Einrichtung und Betrieb des Kommunalen Integrationszentrums als Koordinierungsstelle für die Arbeit in den Leistungsbereichen Integration durch Bildung und Integrationsarbeit als kommunale Querschnittsaufgabe mit folgenden zwei Schwerpunkten:

2.1

2.2

sowie

- b) Unterstützung der kommunalen Integrationsarbeit durch Personalausgaben- und Sachausgabenzuschüsse für die Koordinierung, Vernetzung und Qualifizierung durch die Kommunalen Integrationszentren.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung

- a) auf der Grundlage der tatsächlichen Personalausgaben für bis zu 3,5 Vollzeitstellen bis zu einem Höchstbetrag von maximal 170.000,00 Euro pro Jahr sowie
- b) auf der Grundlage der tatsächlichen Personalausgaben für bis zu Vollzeitstellen bis zu einem Höchstbetrag von maximal Euro pro Jahr und für Sachausgaben nach Nr. 2.2.1 der o.g. Richtlinie mit einer Pauschale in Höhe von gewährt. Insgesamt können bis zu 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.

Die Zuweisung beträgt insgesamt für : bis zu **Euro** (Zuwendungsbetrag gleich Höchstbetrag).

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden gemäß dem o.g. Antrag für das gesamte Jahr wie folgt ermittelt:

Personalausgaben:

Lfd. Nr. lt. Antrag	Personalstellen/ Stunden VZ=Vollzeit TZ=Teilzeit	Stellen- anteil	Tatsächl. AG- Brutto ohne Ge- meinkosten/Jahr	Max. Festbe- trag/Jahr gem. Richtlinie	Zuweisung vom 01.01.- 31.12. in Euro
1					
2					
Gesamtzuweisung:					

Sachausgaben:

Als Sachausgabezuschuss nach Nr. 2.2.1 stehen Mittel in Höhe von Euro zur Verfügung.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen somit insgesamt Euro.

Die Förderung von Personalausgaben nach Nr. 2.1 und 2.2.1 der „Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentren“ erfolgt gem. Nr. 5.4 der v.g. Richtlinie je Stelle. Die Fördersumme wird daher für jede geförderte Stelle gesondert ausgewiesen und abgerechnet.

5. **Auszahlung**

a) Personalausgaben

Die Zuwendung wird nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides in einer Teilsumme von 50% automatisch, frühestens zum 01.05. , ausgezahlt. Die restlichen 50% werden auf Anforderung zum 01.10. ausgezahlt. Insgesamt darf die abgerufene Gesamtsumme (1. und 2. Mittelabruf) die Summe der tatsächlichen, förderfähigen Personalkosten je Stelle nicht übersteigen.

b) Sachausgaben

Die Zuwendung wird nach Bestandskraft des Bescheides automatisch, frühestens zum 01.05. in einer Summe ausgezahlt.

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die erste Auszahlung zum 01.05. beschleunigen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten (siehe beigefügte Rechtsbehelfsverzichtserklärung).

II. Nebenbestimmungen

Die beigegeführten Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-G) sind verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides.

Die Nummern 1.4, 5.4, 7.2 Satz 1, 7.3., 9.3.1 und 9.5 Satz 1 ANBest-G finden keine Anwendung.

Die „Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentren“ vom 25.06.2012, in der aktuellen Fassung sowie der Erlass „Kommunale Integrationszentren“ vom 25.06.2012 in der aktuellen Fassung sind verbindliche Bestandteile dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend wird Folgendes bestimmt:

1. Die Maßnahme nach Nr. 2.1 der o.g. Richtlinie ist vom **01.01.** bis zum **31.12.** durchzuführen (Durchführungszeitraum). Die Maßnahme nach Nr. 2.2.1 ist vom bis zum durchzuführen (Durchführungszeitraum).
2. Die im Antrag unter Nr. 4 abgegebenen Erklärungen sind verbindlich und müssen bei Durchführung der Maßnahme eingehalten werden.
3. Der Personalausgabenplan gemäß Nr. I 4 dieses Bescheides ist verbindlich.
4. Änderungen in der personellen Besetzung des Kommunalen Integrationszentrums sind mir unverzüglich mitzuteilen.
Sie sind nur in enger Abstimmung mit mir zulässig.
5. Sofern unter Nr. I 4 eine N.N.-Stelle bewilligt wurde, erfolgte dies unter der Voraussetzung, dass die Stelle mit einer Person besetzt wird, die die erforderliche Qualifikation besitzt und mit der Maßgabe, dass die genaue Fördersumme abhängig vom Stellenanteil, dem Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme und des konkreten Jahresbruttogehalts dieser Person berechnet wird.

6. Wird eine Fachkraft aufgrund des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 20.06.2002 oder des Gesetzes zur Gewährung von Elterngeld und zur Elternzeit vom 05.12.2006 vorübergehend nicht beschäftigt, ist mir dies umgehend schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind der Beginn und das voraussichtliche Ende der Nichtbeschäftigung anzugeben. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit ist mir unverzüglich mitzuteilen.
7. Im Krankheitsfall sind mir der Wegfall der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers und der voraussichtliche Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Tätigkeit umgehend schriftlich anzuzeigen. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit ist mir unverzüglich mitzuteilen.
8. Die bewilligten Mittel für Personal- bzw. Sachausgaben sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

ggf. weitere Bestimmungen / Auflagen je nach Einzelfall

9. Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis ist mir spätestens drei Monate nach Abschluss des Haushaltsjahres bis zum **31.03.** vorzulegen.
Der beigelegte Vordruck zum Verwendungsnachweis ist zu verwenden. Er kann als elektronische Ausfertigung auch unter [http://www.kfi.nrw.de/Foerderprogramme/Kommunale Integrationszentren/index.php](http://www.kfi.nrw.de/Foerderprogramme/Kommunale_Integrationszentren/index.php) abgerufen werden.
10. Die Teilnahme am Förderprogrammcontrolling ist verpflichtend und ersetzt den Sachbericht. Das Berichtsjahr ist spätestens am **31.01.** (mit Ausnahme des kommunalen Beitrages) abzuschließen
11. Die vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vorgegebene Datenerfassung für das Förderprogrammcontrolling ist laufend durchzuführen.
12. Der Aspekt des Gender Mainstreaming ist bei der Durchführung der Maßnahme zu beachten.

13. Sie sind verpflichtet, bei allen Dokumentationen und Veröffentlichungen des Projektes den Hinweis aufzunehmen, dass das Kommunale Integrationszentrum neben kommunalen Eigenmitteln auch aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen - des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung - gefördert wird bzw. gefördert worden ist. Dazu sind nur die autorisierten Logos der Ministerien zu verwenden, die auf der Homepage der landesweiten Koordinierungsstelle abgerufen werden können.

14. Sie sind verpflichtet, mögliche Vor-Ort-Prüfungen

- des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen
 - der Bewilligungsbehörde, des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Innenrevision)
 - oder von diesen Stellen Beauftragte
- zu unterstützen.

Den prüfenden Stellen und Personen ist Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person zu ermöglichen. (Auflage)

III.

Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass diese Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgen wird. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder Personal) zu berücksichtigen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des oben genannten Verwaltungsgerichts. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag